

# GEMEINDE ALDRANS

## FRIEDHOFSDRDNUNG

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952 in der Fassung LGBl. Nr. 6/1961 und LGBl. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. 4 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom .....<sup>30.3.1987</sup> folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Der Friedhof Gp. 277/2 (1. Friedhoferweiterung 1958), Gp. 277/2 (2. Friedhoferweiterung 1984) steht im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Aldrans, der Kirchenfriedhof Gp. 1 steht im Eigentum der Pfarre St. Martin und der Gemeinde Aldrans in der Verwaltung.

#### § 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburt-Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

#### § 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
2. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46, TGO 1966)

#### § 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen,

die

- a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.
2. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes -rates. (Gemeinderatsbeschuß v.6.7.1987).

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

### § 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### § 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) Die Verwendung von Konservendosen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.

Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

## § 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

### III. Einteilung der Grabstätten

## § 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Doppelgräber (Familiengräber)
- b) Einzelgräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen

## § 10

1. Die Grabstätten sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl oder Reservierung einer bestimmten Grabstätte.
2. Doppelgräber sind Grabstätten, die 2 bis 4 Grabplätze vereinigen.
3. Einzelgräber sind Grabstätten mit 1 bis 2 Grabplätzen.
4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit Asche Verstorbener vorgesehener Grabplätze.
5. Urnennischen sind die von der Gemeinde Aldrans für Urnen vorgesehenen Bestattungsplätze in der 1984 errichteten Friedhofsmauer.

## § 11

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Doppelgräber:	Länge: 2 m	Breite: 1,40 m
Einfriedung:	Länge: 1,30 m	Breite: 1,40 m
Einzelgräber:	Länge: 2 m	Breite: 0,80 m
Einfriedung:	Länge: 1,30 m	Breite: 0,80 m
Urnengräber:	Länge: 2 m	Breite: 0,80 m
Einfriedung:	Länge: 1,30 m	Breite: 0,80 m

2. Der Abstand zwischen den Einfriedungen hat bei den Reihen- und Familiengräbern sowie bei den Urnengräbern 40 cm zu betragen.

#### IV. Benützungsrechte an Grabstätten

##### § 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht:
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen;
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken;
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheinigung der Gemeinde.
4. In den Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden:  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeindevorstand bewilligen.  
X) Gemeinderatsbeschuß v. 6.7.1987.

##### § 13

Alle Gräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

##### § 14

1. Die in § 13 festgesetzte Benützungsfrist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.

2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben. Sind Nutzungsberechtigte unbekanntes Aufenthaltes, genügt an Stelle der persönlichen Benachrichtigung die dreimonatige öffentliche Kundmachung.
4. Die Verlängerung wird durch die fristgerechte Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr rechtswirksam.

#### § 15

1. Das Benützensrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützensrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützensrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

#### § 16

1. Das Benützensrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes für den eine Benützensgebühr bezahlt wurde;
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen;
  - c) wenn der Benützensberechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet und wenn das Grab trotz Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nicht instandgesetzt bzw. betreut wird und
  - d) bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützensrechtes kann die Gemeinde (Friedhofverwaltung) unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

### V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

#### § 17

1. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde und ist durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt. Hiezu gehört insbesondere auch das Recht, verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabdenkmäler zu beseitigen.

2. Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung durch den Berechtigten in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabkreuz oder mit einem Grabmal zu versehen.

#### § 18

1. Im Sinne des § 17 Abs. 1 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern;
  - b) die Errichtung von Grabmälern, Grabkreuzen und der Einfriedungen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Materialien, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, anzuschließen. Grundsätzlich dürfen Grabkreuze eine Höhe von 2,00 m und Grabmäler eine Höhe von 1,40 m nicht übersteigen, gemessen ab dem Streifenfundament. Die Einfriedungen dürfen 10 cm das Streifenfundament überragen und müssen waagrecht verlaufen.
3. Werden Grabmäler, Grabkreuze oder Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

#### § 19

1. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
4. Verunreinigungen und Beschädigung der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## VI. Sanitätspoliz. Vorschriften u. Bestattungsvorschriften

### § 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf der 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### § 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

### § 22

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnenstätten (Urnenmauern) erfolgen.

### § 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## VII. Sonderbestimmungen für den Kirchenfriedhof

### § 24

Eine Bestattung im Bereich der Kirchenmauer ist nicht statthaft.

### § 25

Auf dem Kirchenfriedhof sind Einfriedungen und Grabmäler in Anlehnung an die gegebene Gestaltung zulässig. Vor deren Errichtung ist um die Bewilligung der

Gemeinde unter Vorlage einer Zeichnung samt Baubeschreibung anzuschauen. Inwieweit auf dem Kirchenfriedhof Nutzungsrechte bestehen, ergibt sich aus dem einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildenden Gräberplan.

#### § 26

Der zwischen der Pfarre Aldrans und der Gemeinde Aldrans am 7.7.1981 abgeschlossene Vertrag, betreffend den Kirchenfriedhof und die Totenkapelle, ist Teil dieser Friedhofsordnung.

#### § 27

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Mißachtungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der TGO 1966 mit Geldstrafen bis S 5.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens LGBl. 33/52 in der geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

### VIII. Schlußbestimmungen

#### § 28

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

#### § 29

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Aldrans vom 22.4.1969 wird aufgehoben. Diese Friedhofsordnung tritt am .....1.5.1987..... in Kraft.